

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem fachlich zuständigen Ratsmitglied des für die Entscheidung über die Erteilung der Gewerbe-genehmigung zuständigen Rates. Im Falle des § 16 Abs. 2 obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem fachlich zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

42a.

**Verordnung vom 30. August 1972
über die Standortverteilung
der Investitionen
(GBl. II Nr. 52 S. 573)
— Auszug —**

812

Ordnungsstrafbestimmungen¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und von Investitionsauftraggebern

— eine Investitionsvorentcheidung trifft und die weitere Vorbereitung der Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortbestätigung gemäß § 6 Absätze 1, 2 und 3 vorliegt,

— eine Grundsatzentscheidung zu Investitionen trifft und die Durchführung einer Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortgenehmigung gemäß § 6 Absätze 5 und 6 vorliegt,

— den in der Standortbestätigung bzw. -genehmigung durch den zuständigen örtlichen Rat erteilten Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte dadurch ein größerer Schaden verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
— den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und für den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

43.

**Verordnung vom 29. August 1972
über die Rettung von Menschenleben
und Fahrzeugen aus Seenot
und die Behandlung von Strandgut
— Strandungsordnung —
(GBl. II Nr. 58 S. 633)
— Auszug —**

§22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) der Meldepflicht gemäß §3 oder
b) den Weisungen des Seenotrettungsdienstes gemäß §5 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt, kann, sofern nicht strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. a sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.